

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 187 Kommunalaufsicht; hier: Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg, S. 209
- 188 Planfeststellung; hier: Anschluss des im Gemeindegebiet Stemwede gelegenen Windpark-Umspannwerks (UW) Tiefenriede an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Pkt. Heithöfen-St. Hülfe“; Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, S. 212
- 189 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 213

190 Kirchen; hier: Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchgemeinden Hochstift Paderborn und Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchgemeinden Minden-Ravensberg-Lippe, S. 213

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 191 Aufgebot, S. 216
- 192 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 216
- 193 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 216
- 194 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 216
- 195 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 217
- 196 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 217

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 187 Kommunalaufsicht;**
hier: Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und die Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen:
 „Sparkassenzweckverband der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg“.
 Er hat seinen Sitz in Brakel, Detmold und Paderborn und führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist seit dem 1. Januar 2012 Träger der Sparkasse Paderborn - Detmold (Lippische Spar- und Leihkasse) - nachfolgend „Sparkasse“ genannt -, die mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Rechtsnachfolge der vormals selbständigen Sparkassen Detmold und Paderborn, mit Wirkung vom 1. April 2020 die Rechtsnachfolge der vormals selbständigen Stadtparkasse Blomberg/Lippe angetreten ist und mit Wirkung zum 01. April 2023 die Rechtsnachfolge der vormals selbständigen Sparkasse Höxter und Stadtparkasse Delbrück antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen; hiervon ausgenommen bleibt die Trägerschaft des Kreises Lippe für die Sparkasse Lemgo oder das Rechtsnacheinstitut.

- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht in der laufenden Kommunalwahlperiode (vss. Oktober 2025) aus 78 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- der Kreis Lippe	12 Vertreter	
- die Stadt Detmold	7 Vertreter	
- die Stadt Lage	3 Vertreter	
- die Stadt Barntrup	3 Vertreter	
- die Stadt Horn-Bad Meinberg	3 Vertreter	= 28
- der Kreis Paderborn	15 Vertreter	
- die Stadt Paderborn	10 Vertreter	
- die Stadt Marsberg	3 Vertreter	= 28
- die Stadt Blomberg	3 Vertreter	= 3
- der Kreis Höxter	10 Vertreter	
- die Stadt Höxter	3 Vertreter	
- die Stadt Warburg	3 Vertreter	= 16
- die Stadt Delbrück	3 Vertreter	= 3

Von den vom Kreis Paderborn in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern müssen 5 ihren Wohnsitz in der Stadt Paderborn haben. Die vom Kreis Lippe in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sollen ihren Wohnsitz im Bereich der dem ehemaligen Kreis Detmold zugeordneten Gemeinden oder der Stadt Barntrup haben; dies gilt nicht für die Stellvertreter.

Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (vss. November 2025) besteht die Verbandsversammlung aus 62 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- der Kreis Lippe	11 Vertreter	
- die Stadt Detmold	6 Vertreter	
- die Stadt Lage	2 Vertreter	
- die Stadt Barntrup	2 Vertreter	
- die Stadt Horn-Bad Meinberg	2 Vertreter	= 23
- der Kreis Paderborn	12 Vertreter	
- die Stadt Paderborn	9 Vertreter	
- die Stadt Marsberg	2 Vertreter	= 23
- die Stadt Blomberg	2 Vertreter	= 2
- der Kreis Höxter	8 Vertreter	
- die Stadt Höxter	2 Vertreter	
- die Stadt Warburg	2 Vertreter	= 12
- die Stadt Delbrück	2 Vertreter	= 2

Von den vom Kreis Paderborn in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern müssen 4 ihren Wohnsitz in der Stadt Paderborn haben. Die vom Kreis Lippe in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sollen ihren Wohnsitz im Bereich der dem ehemaligen Kreis Detmold zugeordneten Gemeinden oder der Stadt Barntrup haben; dies gilt nicht für die Stellvertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Ver-

bandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- b) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG, sowie solcher Stellen, die im Auftrag der Deutschen Post AG Finanzdienstleistungen erbringen.
- c) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vertretern des Kreises Lippe und der Stadt Detmold bzw. des Kreises Paderborn und der Stadt Paderborn bzw. des Kreises Höxter für jeweils eine Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft einen Vorsitzenden und dessen 1. und 2. Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines 1. und 2. Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 10 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Einladung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den amtierenden Vorsitzenden der bisherigen Verbandsversammlung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9**Verbandsvorsteher**

- (1) Der Vorstandsvorsteher und dessen 1. und 2. Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf abwechselndes Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder Bartrup, Blomberg, Delbrück, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Warburg im Wechsel für jeweils eine Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft aus dem Kreise der Bürgermeister der Städte Bartrup, Blomberg, Delbrück, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Warburg oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten dieser Verbandsmitglieder gewählt. Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10**Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11**Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvor-

steher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12**Haushaltsjahr
Deckung des Aufwandes**

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13**Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird im Verhältnis 80 / 17 / 3 auf die bisherigen Träger der Sparkassen Paderborn-Detmold, Höxter und Delbrück aufgeteilt.

Von dem auf den bisherigen Träger der Sparkasse Paderborn-Detmold entfallenden Teil werden zunächst 4,5 % der Stadt Blomberg zugeteilt. Der dann für die bisherigen Träger der Sparkasse Paderborn-Detmold verbleibende Teil wird jeweils zur Hälfte den Verbandsmitgliedern Kreis Paderborn, Stadt Paderborn und Stadt Marsberg einerseits und Kreis Lippe, Stadt Bartrup, Stadt Detmold, Stadt Horn-Bad Meinberg und Stadt Lage andererseits zugeteilt.

Zwischen den Verbandsmitgliedern Kreis Paderborn und Stadt Paderborn einerseits und Stadt Marsberg andererseits wird der hälftige Anteil zunächst im Verhältnis 9,5 zu 1 aufgeteilt. Der auf die Verbandsmitglieder Kreis Paderborn und Stadt Paderborn entfallende Teil wird dann im Verhältnis 3 (Kreis Paderborn) zu 2 (Stadt Paderborn) zwischen diesen beiden Verbandsmitgliedern verteilt.

Zwischen den Verbandsmitgliedern Kreis Lippe und den Städten Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg und Lage wird der hälftige Anteil rechnerisch auf die vorhandenen Gesamteinlagen des ehemaligen Gebietes der Sparkasse Detmold (anrechnungsfähige Verbindlichkeiten – ohne Kreditinstitute) am Ende des Geschäftsjahres aufgeteilt. Sodann wird der Einlagenbestand aus den Gebieten der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg und Lage ermittelt. Der hierauf entfallende Gewinn wird wie folgt ausgeschüttet:

Aus dem Anteil der Stadt Bartrup mit 90 % z.G. der Stadt und mit 10 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Detmold mit 50 % z.G. der Stadt und mit 50 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Horn-Bad Meinberg mit 80 % z.G. der Stadt und mit 20 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Lage mit 60 % z.G. der Stadt und mit 40 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem verbleibendem Anteil 100 % z.G. des Kreises Lippe.

Der auf den bisherigen Träger der Sparkasse Höxter entfallende Teil wird im Verhältnis 9/12, 2/12 und 1/12 auf die Zweckverbandsmitglieder Kreis Höxter, Stadt Höxter und Stadt Warburg verteilt.

Der auf den bisherigen Träger der Stadtparkasse Delbrück entfallende Teil fließt vollständig der Stadt Delbrück zu.

- (2) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.
- (2) Im Falle der Aufnahme von weiteren Mitgliedern sind die Interessen der bisherigen Verbandsmitglieder durch den mit Verhandlungsführung und Vertragsschluss bevollmächtigten Verband zu wahren.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG NRW die Bezirksregierung in Detmold.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern für den Kreis Paderborn und die Stadt Marsberg, im Kreisblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, sowie in den Lokalausgaben im Kreis Höxter der Neuen Westfälischen und des Westfalen-Blattes; bei Eilbedürftigkeit vorab in der Lippischen Landeszeitung sowie im Westfälischen Volksblatt und der Westfalenpost, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie ersetzt die in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 49 vom 5. Dezember 2011, Nr. 33 vom 12. August 2019 und Nr. 12 vom 16. März 2020 veröffentlichten Satzungen.

Paderborn, den 21. Juni 2022

Frank Hilker
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Michael Dreier
Mitglied
der Verbandsversammlung



[Dienstesiegel]

Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn hat in ihrer Sitzung am 21.06.2022 die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes unter gleichzeitiger Neufassung der Satzung beschlossen.

Gern. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Satzung hiermit bekannt gemacht.

Detmold, den 13. Oktober 2022

– 31.01.2.2-021/2022-001 –

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

188 Planfeststellung; hier: Anschluss des im Gemeindegebiet Stemwede gelegenen Windpark-Umspannwerks (UW) Tiefenriede an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Pkt. Heithöfen-St. Hülfe“;

Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Detmold, den 14.10.2022

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

- Az. 25.4-36-00-3/22 -

Die Enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG, Leer, beabsichtigt, das auf der Ostseite der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Heithöfen-St. Hülfe der Westnetz GmbH gelegene Windpark-Umspannwerk (UW) Tiefenriede an diese Hochspannungsfreileitung anzuschließen. Dazu sollen auf der Westseite der Leitung unweit des Schutzstreifenrands der Hilfsmast 35A errichtet, eine einsystemige Abspannung zwischen diesem Hilfsmast und dem Portal des UW hergestellt und diese vertikal an die Hochspannungsfreileitung angeschlossen werden.

Der Leitungsanschluss und der Neubau des Hilfsmastes 35A erfolgen auf dem Gebiet der Gemeinde Stemwede im Kreis Minden-Lübbecke.

Das Vorhaben unterliegt den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); aufgrund der Spannungsebene und der Leitungslänge von weniger als 5 km ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG (vgl. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) erforderlich.

Die Enecity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG, Leer, hat das Vorhaben über die Omexom Hochspannung GmbH, Fellbach, am 03.08.2022 angezeigt und die entsprechende Einzelfallprüfung gem. UVPG beantragt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – beinhaltend u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotop, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler – werden durch das Vorhaben nur insoweit berührt, als ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) und ein Naturpark betroffen sind. Der Anschluss des UW Tiefenriede erfolgt im LSG-3416-003 „Altkreis Lübbecke“ sowie im Naturpark Dümmer. Insofern bedarf es ergänzend zur Stufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) auch noch der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG).

Weder die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch die unter Berücksichtigung der genannten Schutzgebiete zu betrachtende Empfindlichkeit des Raums lassen bei entsprechend überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 jedoch erhebliche Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Ausschlaggebend dafür ist, dass es sich bei dem Anschluss des UW Tiefenriede um eine kleinräumige Maßnahme im unmittelbaren Umfeld der schon vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Heithöfen-St. Hülfe (Bl. 0205 der Westnetz GmbH) handelt. Der Hilfsmast 35A wird nur wenige Meter außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung errichtet und auch das gegenüberliegende Portal des UW befindet sich nur weniger Meter abseits des Schutzstreifens. Der Anschluss erfolgt vertikal von unten und die Höhe des Hilfsmastes 35A liegt mit 12,30 m deutlich unterhalb der Höhe der Freileitungsmasten und der Leiterseilführungen. Gleiches gilt für das zum UW gehörende Portal. Die Schutzzwecke des LSG und des Naturparks bleiben von daher letztlich unberührt. Weder werden bedeutsame Teile unmittelbar noch indirekt z. B. über das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Sowohl die untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als auch die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold sowie die Vereinigungen / Naturschutzverbände haben dem Verzicht auf eine UVP im Übrigen zugestimmt. Auch sonst sind insoweit keine Bedenken gegen den UVP-Verzicht geäußert worden.

Im Ergebnis sind danach keine Belange erkennbar, die nach den Vorgaben des

§ 7 Abs. 2 UVPG eine UVP erfordern würden.

**189 Immissionsschutz;
hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:
Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Busse Biogas GbR beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-

SchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage in 37671 Höxter, Hansastr. 21 und fällt unter die Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beantragt wird die Erweiterung der Anlage um eine semiaerobe Hydrolyse.

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss. Die Hydrolyse zielt auf eine Vorbehandlung von Stoffen um die Gasausbeute zu verbessern und die Abbaugeschwindigkeit zu erhöhen. In der Anlage erfolgt keine Änderung hinsichtlich der Inputmengen, der Gasproduktion und der Gaslagermenge, die Betriebsweise neben dieser Änderung bleibt unverändert. Die Maßnahme selbst stellt eine geringfügige Änderung der Anlage dar, die Abluft wird über ein Biofilter gereinigt.

Von der Änderung geht keine erhebliche Gefährdung für die Schutzgüter aus. Durch diese Merkmale und den Standort des Vorhabens sind erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Schutzgüter nicht erkennbar. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde daher entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bezirksregierung Detmold

Az.: 52.0033/22/8.6.3.2

Im Auftrag
Niemeyer

**190 Kirchen;
hier: Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer
Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und
Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer
Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe**



**Urkunde
über die Auflösung des
Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden
Hochstift Paderborn
und über die Erweiterung des
Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden
Minden-Ravensberg-Lippe**

Artikel 1

(1) Gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.7.1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - VG) wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden zu ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindeverband und zu dessen Auflösung die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn angeordnet.

(2) Ebenso wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu ihrem Anschluss und zur Erweiterung des Gemeindeverbandes gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 WG die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe angeordnet.

Artikel 2

(1) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung wird der Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe durch Anschluss der folgenden ehemals dem aufgelösten Gemeindeverband Hochstift Paderborn angehörenden Kirchengemeinden erweitert:

- Paderborn, St. Liborius
- Paderborn, St. Julian
- Paderborn, St. Hedwig
- Paderborn, St. Marien
- Dahl, St. Margaretha
- Paderborn, St. Bonifatius
- Paderborn, St. Georg
- Paderborn, St. Heinrich
- Paderborn, Herz Jesu
- Paderborn, St. Laurentius
- Bad Lippspringe, St. Martin
- Altenbeken, Heilig Kreuz
- Bad Lippspringe, St. Marien
- Buke, St. Dionysius
- Marienloh, St. Joseph
- Neuenbeken, St. Marien
- Benhausen, St. Alexius
- Schwaney, St. Johannes Bapt.
- Elsen, St. Dionysius
- Wewer, St. Johannes Bapt.
- Alfen, St. Walburga
- Dörenhagen, St. Meinolfus
- Etteln, St. Simon und Judas Thaddäus
- Kirchborchen, St. Michael
- Nordborchen, St. Laurentius
- Schloß Neuhaus, Hl. Martin
- Büren, St. Nikolaus
- Ahden, St. Antonius Eins.
- Brenken, St. Kilian
- Harth, St. Johannes Nep.
- Hegensdorf, St. Vitus
- Siddinghausen, St. Johannes Bapt.
- Weine, St. Michael
- Steinhausen, St. Antonius Eins.
- Wetberg, St. Birgitta
- Wewelsburg, St. Jodokus
- Delbrück, St. Johannes Bapt.
- Sudhagen, St. Elisabeth
- Hövelhof, St. Johannes Nep.
- Espeln, Herz Jesu
- Hövelriege, Herz Jesu
- Boke, St. Landolinus
- Lippling, Herz Jesu
- Steinhorst, St. Marien
- Ostenland, St. Joseph
- Westenholz, St. Joseph
- Lichtenau, St. Kilian
- Asseln, St. Johannes Enth.
- Atteln, St. Achatius
- Husen, St. Magdalena
- Iggenhausen, St. Alexander
- Herbram, St. Johannes Bapt.
- Kleinenberg, St. Cyriakus
- Holtheim, St. Franziskus Xav.
- Wünnenberg, St. Antonius v. Padua
- Bleiwäsche, St. Agatha
- Fürstenberg, St. Marien
- Haaren, St. Vitus
- Helmern, St. Apollonia
- Leiberg, St. Agatha
- Salzkotten, St. Johannes Enth.
- Niederntudorf, St. Matthäus
- Oberntudorf, St. Georg
- Upsprunge, St. Petrus
- Thüle, St. Laurentius
- Scharmede, St. Petrus und Paulus
- Verne, St. Bartholomäus
- Holsen, St. Philippus Neri
- Mantinghausen, St. Antonius Eins.
- Verlar, St. Franziskus Xav.
- Bad Driburg, St. Peter und Paul
- Alhausen, St. Vitus
- Bad Driburg, Zum Verklärten Christus
- Herste, St. Urbanus
- Dringenberg, Mariä Geburt
- Neuenheerse, St. Saturnina
- Pömbesen, Mariä Himmelfahrt
- Beverungen, Heiligste Dreifaltigkeit
- Brakei, St. Michael und St. Johannes Bapt.
- Riesel, St. Marien und St. Georg
- Bellersen, St. Meinolf
- Bökendorf, St. Johannes Nep.
- Erkeln, St. Petri Kettenfeier
- Frohnhausen, St. Bartholomäus
- Gehrden, St. Peter und Paul
- Siddessen, St. Agatha
- Hemsben, St. Johannes Bapt.
- Beller, St. Josef
- Istrup, St. Bartholomäus
- Schmechten, St. Philippus und Jakobus
- Rheder, St. Katharina
- Borgentreich, St. Johannes Bapt.
- Borgholz, St. Marien
- Natingen, St. Meinolf
- Bühne, St. Vitus
- Manrode, St. Johannes Nep.
- Grobeneder, St. Peter und Paul
- Körbecke, St. Blasius
- Lütgeneder, St. Michael
- Natzungen, St. Nikolaus
- Rösebeck, St. Mauritius
- Willebadessen, St. Vitus
- Altenheerse, St. Georg
- Eissen, St. Liborius
- Fölsen, St. Johannes Bapt.
- Helmern, St. Kilian
- Niesen, St. Maximilian
- Löwen, St. Kilian
- Ikenhausen, Mariä Heimsuchung
- Börlinghausen, Maria Hilfe d. Christen
- Peckelsheim, Mariä Himmelfahrt
- Höxter, St. Nikolai
- Höxter, St. Peter und Paul
- Corvey, St. Stephanus und Vitus
- Albaxen, St. Dionysius
- Bödexen, St. Anna
- Fürstenau, St. Anna
- Lüchtringen, St. Johannes Bapt.
- Stahle, St. Anna
- Bosseborn, Mariä Himmelfahrt
- Brenkhausen, St. Johannes Bapt.
- Bruchhausen, St. Marien
- Godelheim, St. Johannes Bapt.
- Ottbergen, Heilig Kreuz
- Ovenhausen, Maria Salome
- Lütmarsen, St. Marien
- Bonenburg, Kreuz-Erhöhung
- Hohenwepel, St. Margaretha
- Menne, St. Antonius v. Padua
- Ossendorf, St. Johannes Enth.
- Nörde, St. Marien
- Rimbeck, St. Elisabeth

- Scherfede, St. Vincentius
- Calenberg, St. Anna
- Daseburg, St. Alexander
- Dössel, St. Katharina
- Germete, St. Nikolaus
- Warburg-Altstadt, St. Marien
- Warburg-Neustadt, St. Johannes Bapt.
- Welda, St. Kilian
- Wormeln, St. Simon und Juda
- Marienmünster, St. Jakobus d. Ä.
- Nieheim, St. Nikolaus
- Himmighausen, St. Antonius v. Padua
- Merlsheim, St. Luzia
- Oeynhaus, St. Kosmas und Damian
- Holzhausen, St. Johannes Bapt.
- Sommersell, St. Peter und Paul
- Entrup, St. Johannes Bapt.
- Eversen, St. Antonius v. Padua
- Steinheim, St. Marien
- Ottenhausen, St. Marien
- Bergheim, St. Liborius
- Sandebeck, St. Dionysius
- Vinsebeck, St. Johannes Bapt.

(2) Der erweiterte Gemeindeverband führt die Bezeichnung: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe.

(3) Sitz des erweiterten Gemeindeverbandes ist Paderborn.

(4) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Mit Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und der Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe um die ehemals dem Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn angehörenden Kirchengemeinden geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeindefverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Die Archive sowie sämtliche Akten des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Hochstift Paderborn werden dem Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe zugeführt.

Artikel 5

Der Zweck des Gemeindeverbandes besteht in der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Verwaltungshilfe für die angeschlossenen Mitgliedsgemeinden, soweit die einzelnen Kirchenvorstände die Inanspruchnahme beschließen,
2. Wahrnehmung der Gemeindeinteressen gegenüber den kommunalen und staatlichen Behörden,
3. wirtschaftliche Betreuung der zugeordneten selbständigen Einrichtungen mit über- pfarrlichem Charakter,
4. Wahrnehmung von rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgaben im Dienst der über- pfarrlichen Seelsorge und Bildungsarbeit in verwaltungsmäßiger Hinsicht.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Gemeindeverband Rechtsträger sowohl für seine eigenen Einrichtungen als auch für die ihm zugeordneten selbständigen Einrichtungen sowie Anstellungsträger für die Arbeitsverhältnisse der eigenen Mitarbeiter als auch der Mitarbeiter der ihm zugeordneten selbständigen Einrichtungen. Im Rahmen

des § 24 Satz 1 WG übernimmt der Gemeindeverband im Bedarfsfälle überpfarrliche Aufgaben im Einvernehmen mit der Erzbischöflichen Behörde. Selbständige kirchliche Einrichtungen mit über- pfarrlichem Charakter werden von der Erzbischöflichen Behörde dem Gemeindeverband zugeordnet.

Artikel 6

(1) Organ des Gemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung.

(2) Der Verbandsausschuss vertritt den Verband im Rechtsverkehr und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 WG entsprechend.

(3) Bis zur Neubildung eines Verbandsausschusses durch die neu konstituierte Verbandsvertretung kann der Generalvikar unter Beachtung des staatlichen und kirchlichen Rechts durch gesondertes Dekret eine Übergangsregelung treffen.

(4) Die Erledigung der laufenden Büro- und Kassengeschäfte des Gemeindeverbandes erfolgt durch die Verbands

Artikel 7

(1) Die Einnahmen des Gemeindeverbandes fließen in die Verbandskasse.

(2) Der Gemeindeverband erhält für die Durchführung der eigenen Aufgaben und der Aufgaben der ihm zugeordneten selbständigen Einrichtungen von der Erzbischöflichen Behörde aus Kirchensteuermitteln eine Bedarfszuweisung, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, die Ausgaben zu decken.

(3) Die Bedarfsanforderung erfolgt durch die Haushaltspläne des Gemeindeverbandes und der zugeordneten Einrichtungen. Die Haushaltspläne werden durch die Verbandsvertretung nach Prüfung festgestellt und der Erzbischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Zuweisung der Mittel aufgrund der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Haushaltspläne erfolgt an den Gemeindeverband, dem die Kassengeschäfte, Buchführung und Rechnungslegung für den eigenen Bereich und für die zugeordneten Einrichtungen obliegen.

(5) Im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne verfügen die zugeordneten Einrichtungen über die ihnen bewilligten Mittel selbständig. Anweisungsberechtigt ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung. Soweit die zugeordneten Einrichtungen im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes Rechtsgeschäfte vornehmen, gelten diese als im Namen und für Rechnung des Gemeindeverbandes abgeschlossen.

(6) Für Aufwendungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes haben der Gemeindeverband und die zugeordneten Einrichtungen über den Gemeindeverband die vorherige Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde einzuholen.

Artikel 8

(1) Die Anstellung der Mitarbeiter des Gemeindeverbandes selbst und der zugeordneten Einrichtungen erfolgt durch den Gemeindeverband, und zwar im Rahmen und zu Lasten des in den Haushaltsplänen jeweils genehmigten Stellenplanes.

(2) Die Arbeitsverhältnisse richten sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der jeweils geltenden Fassung. Die Arbeitsverträge bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.

Artikel 9

(1) Soweit in den Sitzungen der Verbandsvertretung Angelegenheiten der zugeordneten Einrichtungen anstehen, ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder sein Stellvertreter hinsichtlich dieses Punktes der Tagesordnung zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen. Ihm ist Gehör zu gewähren.

(2) Das gleiche gilt für die Sitzung des Verbandsausschusses, soweit wichtige Belange der einzelnen Einrichtungen behandelt werden sollen.

Artikel 10

Für die Gemeindeverbände gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 22-27 und entsprechend die §§ 9-21 VVG.

(1) Die Auflösung gilt als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 und die Erweiterung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2023, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Genehmigung an.

(2) Die Regelungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Hochstift Paderborn vom 16. November 1978 (KA 1979, Nr. 3), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 115), treten zeitgleich außer Kraft, soweit in dieser Urkunde nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe vom 16. November 1978 (KA 1979, Nr. 5), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 117), treten gleichzeitig außer Kraft.

Paderborn, den 5. September 2022

Der Erzbischof von Paderborn



Erzbischof

1. Ausfertigung

Gz.: 1.7/1530/1/2-2021

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 5. September 2022 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2023 angeordnete Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe werden hiermit gemäß § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (GS. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), in Verbindung mit § 1 Buchstabe a der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.10.1924 (GS. S. 733) genehmigt.

Detmold, den 11. Oktober 2022

- 48.4-8011 -

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Birgit Schwerdtfeger

1/2. Ausfertigung

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

191

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.

303 429 237

ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 05.10.2022

Sparkasse Höxter

Der Vorstand

Jens Härtel Achim Frohss

192

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 103 076 901 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 15. Dezember 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 10.10.2022

Sparkasse im Kreis Herford

Der Vorstand

193

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 160 099 622 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford,

aufgrund unseres Aufgebots vom 15. Dezember 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 10.10.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

194 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3134 003 502, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, 11.10.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

195 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 023 650 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, 13.10.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

196 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 029 715 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, 13.10.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr